

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1958

205/J

Anfrage

der Abgeordneten Holzfeind, Freund, Populorum,
Aigner und Genossen.

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Haushaltszulage für geschiedene und wiederverheiratete Bundesbedienstete.

- - - - -

Die Bundesbediensteten haben gemäss § 4 Abs. 7 und 8 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch auf eine Haushaltszulage. Diese beträgt bei verheirateten Beamten, deren Gattin keine Einkünfte von mehr als 460,- S monatlich bezieht, sowie für geschiedene Bedienstete, die für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, 100 S. Übersteigt das Einkommen der Gattin eines verheirateten Beamten die genannte monatliche Einkommengrenze, so gebührt nur die sogenannte kleine Haushaltszulage im Betrage von 40 S.

Schon vor Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956, als noch der Zuschlag zum Haushaltungszuschuss durch die 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951, BGBl. Nr. 153, in ähnlicher Weise geregelt gewesen ist, ist die Frage entstanden, ob einem unterhaltpflichtig geschiedenen Beamten der Haushaltungszuschuss im erhöhten Ausmass auch dann gebührt, wenn seine (2.) Gattin ein die Einkommengrenze (damals 200 S monatlich) übersteigendes Einkommen bezieht. Das Bundesministerium für Finanzen hatte mit Erlass Zl. 31865 - 24/52 angeordnet, dass einem solchen Bediensteten ab Eheschliessung nur mehr der kleine Haushaltungszuschuss flüssigzumachen ist, weil der Beamte dann nicht mehr als geschiedener, sondern als verheirateter Beamter anzusehen sei.

Diese Ansicht des Finanzministeriums hat in den Kreisen der betroffenen Bediensteten Widerspruch ausgelöst. Es wurde ein Fall an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen, und dieser hat in seiner Entscheidung vom 28. 6. 1956, Zl. 2.300/54 ausgesprochen, dass in dem eingangs angeführten Fall ein Bediensteter nach wie vor ein solcher bleibe, dessen Ehe geschieden worden ist und der für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sei. Der Gerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass man die bezogene Bestimmung, will man ihrem Sinn nicht Gewalt antun, so auslegen muss, dass das Schwergewicht auf den Nebensatz "die für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind," zu legen ist, das Kriterium des jeweiligen Familienstandes aber bei diesen Bediensteten zurücktritt, weil im gegebenen Zusammenhang mit "geschiedenen Bediensteten" nichts anderes gemeint sein kann als "Bedienstete, deren Ehe geschieden worden ist". Den Hinweis

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Jänner 1958

der belangten Behörde, der Gesetzgeber habe die Bestimmung doch so abgefasst, dass den "geschiedenen" Bediensteten die "verheirateten" gegenübergestellt werden, womit sie ihre Auslegung stützen zu können glaubte, konnte der Gerichtshof bei dem offenkundigen Sinn der Bestimmung nicht für durchschlagend erachten.

Nichtsdestoweniger hielt das Finanzministerium an seiner bisherigen Auffassung fest und bezeichnete die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes als irrig. Daraufhin waren weitere öffentlich-rechtliche Bedienstete gezwungen, gegen abweisende Bescheide ihrer Dienstbehörden die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erheben. Der Gerichtshof hat daraufhin im Erkenntnis vom 12. Juli 1957 Zl. 490/57 ausgesprochen, dass er auf seiner bereits im obewähnten Erkenntnis vertretenen Rechtsmeinung beharre.

Da die für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten geltenden Vorschriften über die Haushaltszulage sinngemäß auch auf Vertragsbedienstete anwendbar sind und auch solchen in gleichgelagerten Fällen die grosse Haushaltszulage verweigert wurde, mussten diese ihren Dienstgeber bei den Arbeitsgerichten auf die Bezahlung der Differenz zwischen der erhaltenen kleinen Haushaltszulage und der gebührenden grossen Zulage klagen. Es haben auch das Arbeitsgericht Wien (5 Cr 534/57) und das Landesgericht für Zivilrechtssachen als Berufungsgericht in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten (44 Cg 213/57) sowie auch das Arbeitsgericht Wr. Neustadt (Cr 77/57) und das Kreisgericht Wr. Neustadt als Berufungsgericht in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten (2 Cg 22/57) entschieden, dass den Bediensteten die grosse Haushaltszulage gebührt. Die Republik als Dienstgeber hat jedoch durch die Finanzprokuratur in beiden Fällen Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben und in den Rechtsmittelschriften ausgeführt (z.B. Zl. 72.052 - 9/57 der Finanzprokuratur), dass die Auffassung des Berufungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes unrichtig seien.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, dass öffentlich Bedienstete klare Rechtsansprüche gegen ihren Dienstgeber auch ohne Anrufung der Höchstgerichte durchsetzen können und dass in Angelegenheiten, die für den Bund eine verhältnismässig geringfügige finanzielle Mehrbelastung bedeuten, nicht durch die Beanspruchung der Gerichte ein erheblicher Aufwand verursacht wird?

- - - - -